



Gotteslästerung

von

Peter Maslowski

**Auch die
Kulturreaktion**

will im Strafgesetzentwurf in den
neuen Gotteslästerungsbestimmungen triumphieren

Dagegen gilt es zu kämpfen!



Diese Schrift soll im Rahmen einer Broschürenserie diesem proletarischen Kampf gegen das kulturreaktionäre Religionsstrafrecht dienen

P E T E R M A S L O W S K I , M. d. R.
Mitglied des Strafrechtsausschusses

Von der
Gotteslästerung
zur
Glaubenslästerung

Religion und Strafrecht

Die Religionsdelikte im Entwurf
zum neuen Strafgesetzbuch



Herausgeber RHD

Preis 20 Pf.

M O P R - V E R L A G • B E R L I N N W 7

Dorotheenstraße 77/78 • Telephon: Merkur 6315

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was ist Religionsstrafrecht?	3
2. Geschichtlicher Abriß des Religionsstrafrechts	5
3. Vergleichende Darstellung des Religionsstrafrechts seit dem Allg. Pr. L.-R.	11
4. Die Verschlechterungen im neuen Strafgesetzentwurf	13
5. Die imperialistischen Wurzeln der Strafrechtsreaktion	17
6. Aus der Praxis des Gotteslästerungsparagraphen	21
7. Die Stellungnahme der Parteien	26
8. Der proletarische Standpunkt	31

1. Was ist Religionsstrafrecht?

Wie immer geartet strafrechtliche Bestimmungen über die Gotteslästerung und sonstige Religionsverbrechen sein mögen, es drängt sich jedem gesunden Menschenverstand von selbst das Widerspruchsvolle der Tatsache auf, daß einerseits die Religion zu einer unsichtbaren, rein geistigen, nur zwischen Gott und der Menschenseele letztlich lösbaren Angelegenheit erklärt wird, andererseits aber diese selbe angebliche übersinnliche und überirdische Religion durch solche weltliche und roh materielle Gewaltmaßnahmen, wie ein Strafrecht sie stets darstellt, geschützt werden soll. Dieser Widerspruch ist um so größer und auffallender, als es feststeht, daß zu allen Zeiten gerade von jenen stets die schärfsten weltlichen Strafbestimmungen für Religionsdelikte verlangt wurden, die am meisten den göttlichen und überirdischen Charakter der Religion betont und gepredigt haben. So sehen wir auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen des Strafgesetzentwurfes, daß stets die positiv gläubigen Katholiken der Zentrumsparthei und die orthodoxen Protestanten der Deutschnationalen Volkspartei die höchsten Strafen wegen Religionsdelikten fordern. Zu ihnen gesellen sich die gläubigen Juden, die in einer Eingabe an den Strafrechtsausschuß ebenfalls die weitestgehenden Strafbestimmungen verlangt haben.

Warum, wenn die religiösen Lehren von der Allmacht Gottes richtig sind, ist dieser Gott nicht allmächtig genug, die ihm oder seiner Religion angetane Beleidigung selbst zu bestrafen? Ist, wenn wirklich ein Gott uns und alles in der Welt geschaffen hat, seine Beleidigung durch die von ihm geschaffenen Kreaturen möglich? Erscheint da überhaupt die Bestrafung durch den weltlichen Arm des Richters und eventuell Scharfrichters wegen eines Religionsvergehens, also wegen einer Sache, die in der kirchlichen Sprache Sünde genannt wird, notwendig, da doch alle positiven Religionen die Belohnung oder Bestrafung für „Sünden“ ins Jenseits verlegen? Und selbst wenn man von positiven und orthodoxen Religionssystemen absieht, wenn man die Religion nur als irgend ein Gefühl jenseits der sinnlich wahrnehmbaren Wirklichkeit gelten läßt, wie kann dieses absolut Gefühlsmäßige dann in die realen Strafrechtsparagraphen gepreßt werden?

Auf solche und ähnliche Fragen, die primitiv sein mögen, aber durchaus berechtigt sind, vermögen alle Strafrechtsprofessoren keine befriedigende Antwort zu geben. Mögen sie alle noch so gelehrte juristische Feststellungen machen, den inneren Widerspruch zwischen der geistigen Religion und dem weltlichen Religionsstrafrecht können sie uns in seiner ganzen Schärfe nicht aufzeigen, geschweige denn, daß sie untersuchen und erklären, warum überhaupt dieser Widerspruch vorhanden ist. Davon machen auch die sogenannten liberalen Strafrechtslehrer keine Ausnahme. Im Gegenteil, bei ihnen steigert sich dieser Widerspruch um so mehr, je liberaler sie sich geben. Denn je liberaler sie den Religionsanschauungen der Menschen gegenüberstehen, desto unverständlicher ihr Eintreten für ein und wenn auch angeblich noch so fortschrittliches Religionsstrafrecht.

Dem ist so, weil die übliche Betrachtungsweise und Untersuchungsmethode unserer bürgerlichen juristischen Wissenschaft mehr oder weniger

im selbständigen Bereich der absoluten Idee steckt, die angeblich auch im Religionsstrafrecht am Anfang aller Dinge steht. So aufgefaßt, kann allerdings der Widerspruch zwischen der religiösen Idee und der materiellen Gewalt im Religionsstrafrecht nicht gelöst werden. Nur wenn man die Religion in das richtige gesellschaftliche Verhältnis zum Strafrecht bringt, lösen sich die Probleme, erkennen wir die Ursache, Entstehung, Entwicklung und Zukunft des Religionsstrafrechts, begreifen wir vor allem auch, daß der Widerspruch zwischen dem Ideellen der Religion und dem Materiellen des Strafrechts nicht schlechthin absurd ist, sondern seine Ursache in den Widersprüchen der menschlichen Gesellschaft selbst findet.

Die Religion schwebt nämlich nicht als etwas nur Uebersinnlich-Geistiges über der Gesellschaft. Sie führt kein Eigenleben rein ideeller Natur, losgelöst von den gesellschaftlichen Formen und Funktionen. Vielmehr spiegelt auch die Religion in ihrer Art die in ökonomischen Klassengegensätzen und politischen Klassenkämpfen sich vollziehende Entwicklung der Gesellschaft wieder.

Strafrechtlich festgelegte Religionsdelikte sind nur Ausdruck der Tatsache, daß die jeweilige Religion nur deswegen vor Ketzern, Freidenkern, Revolutionären geschützt wird, weil sie ihrerseits nur die Gesellschaftsordnung der jeweils herrschenden Klasse vor dem Umsturz schützen soll. Wo ein Religionsstrafrecht, da die Heiligsprechung und Verteidigung eines bestimmten, auf Klassengegensätzen beruhenden Gesellschaftssystems durch die Religion! Wäre es anders, würde ein Religionsstrafrecht tatsächlich die absolute Sinnlosigkeit bedeuten.

Danach ist die Geschichte des Religionsstrafrechts die Geschichte des Verhältnisses zwischen Religion und Gesellschaft. Nun verdichtet sich die Religion organisatorisch stets zur Kirche und die organisatorische Form der bisherigen Klassengesellschaften zeigt sich im Staat. Also darf man konkreter sagen: Das Religionsstrafrecht spiegelt jeweils das Verhältnis von Kirche und Staat wieder.

2. Geschichtlicher Abriss des Religionsstrafrechts

Aus der vorchristlichen Zeit ist uns kein Dokument überliefert, das den Begriff der Gotteslästerung im Sinne einer Glaubensversündigung strafrechtlich besonders festgelegt hätte. Ob es sich um das älteste uns bekannte Gesetzbuch, den Kodex Hammurabi, handelt, ob wir die römischen und griechischen Rechts- und Geschichtsdenkmäler durchforschen, ob wir die Darstellungen des Römers Tacitus zu den Rechtsbegriffen der alten Germanen ins Auge fassen, wir werden vergebens nach einem besonderen Gotteslästerungsparagraphen suchen. Selbst noch in der christlichen Zeit enthielten die altgermanischen Gesetzbücher des Schwaben- und Sachsenspiegels keine besonderen strafrechtlichen Bestimmungen gegen bestimmte Religionsverbrechen. Noch beim Ausgang der Antike in spätrömischer Zeit war das Wort eines Tiberius bekannt: „Deorum injuriae diis curae“, was so viel heißt wie: Um die Strafe für die Beleidigung der Götter mögen sich die Götter gefälligst selbst kümmern!

Nichtsdestoweniger dürfen wir nicht glauben, daß die Rechtsanschauungen der allerältesten Zeiten und der Antike religiös völlig indifferent ge-

wesen wären. Im Gegenteil, Staatsrecht und Religionsrecht, Staatsautoritäten und Götter waren so fest ein einziger Begriff, daß ein besonderes Religionsstrafrecht eben keinen Platz fand. Wer die gesellschaftliche Ordnung auf Erden bedrohte, der bedrohte selbstverständlicherweise auch die Götterordnung im Himmel, die ja nur die Projektion der Verhältnisse von der Erde ins Jenseits war.

Nur unter diesem Gesichtswinkel wird erklärlich, warum ein scheinbarer Widerspruch vorhanden ist zwischen der Nichtexistenz eines besonderen Religionsstrafrechts und der tatsächlich grausamen Verfolgung der ersten Christen. Daß diese an die Stelle der landesüblichen Götter ihren eigenen einen Gott setzen wollten, das war den Römern, die ohnehin kaum noch an ihre eigenen Götter glaubten, gleichgültig, nicht so die soziale Seite der neuen Religion.

Weil die gewaltigen Sklavenmassen, die wichtigsten Träger der damaligen gesellschaftlichen Produktion, über denen eine ausbeutende Herrenkaste saß, den christlichen Erlösergedanken durchaus auf ein weltliches Reich der Gleichheit und Gerechtigkeit bezogen und die auf der Sklavenwirtschaft beruhende Gesellschaft so zu sprengen drohten, deswegen allein war das Christentum ein des Todes würdiges Staatsverbrechen.

Eingottidee und Gotteslästerung

Einen neuen Typus stellt die jüdische Auffassung auf dem Gebiet der Religionsdelikte dar. In ihm wird schon das spätere christliche Religionsstrafrecht in seinen Grundzügen vorweg genommen. Der Eingott, eine Art Staatskirchentum und damit im engsten Zusammenhang der Begriff der Gotteslästerung, für die schon ausdrücklich die grausame Todesart der öffentlichen Steinigung vorgesehen ist, sind das Hauptmerkmal des Neuen. Das alles ist keine zufällige geistige Eigenart des jüdischen Volkes, sondern entspricht genau der einheitlichen, streng in sich geschlossenen jüdisch-nationalen Gesellschaftsorganisation. Der jüdische Einheitsstaat benötigte den jüdischen Einheitsgott, keinen gemüthlichen, toleranten neutralen Gott, wie alle die unzähligen Götter der in buntscheckigster Weise gespaltenen Völker sonst, sondern den einen jüdischen Nationalgott, den einen Gott der Rache, der keine Nebenbuhler duldet, den einen Gott eben des Religionsstrafrechts, der die politische Existenz der Juden, ihre nationale Einheit schützen soll und darum selbst vor der Gotteslästerung geschützt werden muß.

Wenn das Christentum, ursprünglich als Religion unterdrückter Sklavenmassen, als Religion des Aufruhrs bekämpft, doch mit dem jüdischen Grundgedanken des einen einzigen Rachegotts die römische Welt erobert, so auch nicht wegen irgend einer besonderen rein geistigen Ueberlegenheit, sondern in erster Linie aus der politischen Tatsache heraus, daß der Eingott-Gedanke historisch gesehen zum Sieg in dem Augenblick berufen war, wo fast die ganze damals bekannte Welt unter dem Szepter eines römischen Kaisers vereinigt war. Das bedeutet: Der weltlich-politischen Tatsache des einen einzigen Kaiserreiches entspricht der Sieg des einen einzigen Gottes und der Majestätsbeleidigung des einen Kaisers auf Erden entspricht die Lästerung des einen Gottes im Himmel!

Daß die christliche Religion bei solcher Anpassung an die politischen Verhältnisse auch nicht mehr den urchristlichen Charakter beibehalten

konnte, sondern die Erlösung der Ausgebeuteten von der Erde in den Himmel verlegte und vollends den urchristlichen Geist der Rebellion durch die Erklärung der Demut und Unterwürfigkeit vor den weltlichen Gewalten erstickte, liegt auf der Hand. Die Entwicklung endet schließlich naturnotwendig in der Erklärung des Christentums zur offiziellen Staatsreligion.

Vom Religionsstrafrecht des christlichen Römerreiches zum Kanonischen Recht im Feudalismus

Damit ist aber die erste Stufe des eigentlichen Religionsstrafrechts als Ausdruck der Einheit von Kirche und Staat erreicht. Die Novella 77, das erste eigentliche Religionsstrafrecht, die im christlich gewordenen Römerreich erlassen wird, gibt das Muster ab für alle nachfolgenden strafrechtlichen Religionsbestimmungen. Es erfolgt hier schon die Differenzierung des Rechts nach ihrer besonderen göttlichen und weltlichen Seite, die, wie gesagt, das vorchristliche Zeitalter nicht kannte, jene Differenzierung, die zwar die Gotteslästerung ganz im religiösen Sinne strafrechtlich festlegt, aber die Bestrafung weltlichen Staatsgewalten zuweist. Es kommt dadurch eine Tendenz in das Religionsstrafrecht, die man nicht anders als verlogen bezeichnen kann, nämlich die Tendenz, daß die Kirche, um die Theorie, „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ aufrechtzuerhalten, stets ihre Hände bei der grausamen Bestrafung der Gotteslästerer in Unschuld zu waschen versucht. „Ecclesia non sinit sanguinem“, zu deutsch: Die Kirche vergießt kein Blut, das war das scheinheilige Argument auch dann noch, wenn wahre Blutströme sich auf Grund des Religionsstrafrechts über die Menschheit ergossen.

Doch sind anfangs die Strafbestimmungen noch milde. Es überwiegen zunächst bloße Kirchenstrafen: die öffentliche Buße vor der Kirche, barfuß, ohne Obergewand mit einem Strick um den Hals. Je mehr jedoch die Organisation der Kirche selbst, insbesondere ihre Hierarchie, sich den neuen Eigentumsverhältnissen des Feudalismus, der aus den Trümmern des Römerreiches schließlich aufsteigt, einordnet, desto grausamer auch das Religionsstrafrecht. Der Kirche, schließlich die Hauptträgerin des Feudalsystems, verwendet das Religionsstrafrecht, um dieses zu ihr gehörige Wirtschaftssystem heilig zu sprechen und mit allen Mitteln gegen die sogenannten Ketzer, d. h. solche Leute, die durch neue Religionen auch das feudale System bedrohen, vorzugehen.

Ein besonderes kanonisches Recht sorgt für die Systematik und die Erweiterung sowohl der Delikte wie der Strafbestimmungen. So wird in den Bereich der Religionsvergehen vor allem natürlich der Papst, die Bischöfe und die kirchliche Hierarchie einbezogen. Die Möglichkeit, schuldig zu werden, wird in einem ausgeklügelten System selbst auf Mienen und Gebärden ausgedehnt.

Besonders aber wird unverhüllt der Klassencharakter im Feudalsystem auch auf das Religionsstrafrecht übertragen. Eine strenge Trennung erfolgt zwischen den Vergehen und der Bestrafung der Kleriker und Adligen auf der einen und der Laien, Bauern, Handwerker auf der anderen Seite. Während bei einem armen Teufel die Auspeitschung, das Zungendurchstechen, die Galeerenstrafe Regel ist, wird der Kleriker und Adelige, sofern er überhaupt einmal belangt wird, nur mit Ehrenstrafen und allenfalls Geldstrafen belegt.

Die kapitalistischen Anfänge und die Reformationszeit

Je mehr sich im späten Mittelalter die Ablösung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft vollzieht, je mehr sich der Feudalismus seinem Ende nähert, desto größer und wichtiger ist die Rolle, die das Religionsstrafrecht in den gewaltigen Auseinandersetzungen der Klassen spielt. Die **Weltenwende vom Feudalismus zum Kapitalismus** kündigt sich schon lange vor dem 15. und 16. Jahrhundert in immer grausameren Strafen für Religionsvergehen an. Das Kanonische Recht wird, von Stufe zu Stufe verschärft, in dem Maße Bestandteil der eigentlichen staatlichen Gesetzgebung, in dem mit dem aufsteigenden Kapitalismus sich auch ein modernes Staatsgebilde entwickelt.

Eine besondere Reichsordnung wider die Gotteslästerung vom Jahre 1495, also schon ein Gesetz außerhalb des eigentlichen Kirchenrechts, bestimmt, daß die Frevler „gefrencklich angenommen und mit der letzten Straff des Todts gepeinigt“ werden sollen. Entsprechend den gesteigerten Klassengegensätzen zwischen dem Feudaladel und den Massen der Bauern und Handwerker enthält diese Reichsordnung zwei Abschnitte für Religionsverbrecher. Der eine betitelt sich „So die vom Adel geboren“, der andere „von denen, so geringen Standes weren“. Selbstverständlich, daß nur die, „so geringen Standes weren“, wegen Gotteslästerung, d. h. tatsächlich wegen ihres Kampfes gegen die feudale Gesellschaftsordnung, „mit der letzten Straff des Todts gepeinigt“ worden sind.

Jeder kennt die bürgerliche Schulweisheit von der sogenannten evangelischen Freiheit, die angeblich durch die Reformation über die römische Unduldsamkeit gesiegt haben soll. Ein Blick auf das **Religionsstrafrecht der Reformationszeit**, die die Umwälzungszeit vom Feudalismus zum Kapitalismus ist, zeigt sofort, daß dies ein dummes Märchen ist. So bekämpft der Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 sich zwar wütend in den engeren Glaubensfragen, aber ein allgemeines Religionsstrafrecht für Protestanten und Katholiken findet weiter gar keine Schwierigkeiten. Die drei Reichspolizeiverordnungen vom Jahre 1530, 1548 und 1577 verschärfen einheitlich für Protestanten und Katholiken wiederum die Klassenjustiz auf dem Religionsgebiet. „Bürger, Handwerker, Bauersmann und dergleichen ledigen Gesellen und Personen“ treffen natürlich die allerhärtesten Strafen, aber die Adligen, „denen es viel weniger denn minderen Personen gebührt und ansteht“, Gott zu kränken, werden nur ermahnt, sich vor Religionsvergehen zu hüten.

Neu ist, daß entsprechend der inzwischen fortgeschrittenen Technik Schrift und Bild ausdrücklich in den Bereich der Gotteslästerungsidee einbezogen und auch besondere Personenkreise, so „Dichter, Schreiber, Drucker, Maler, Schnitzer, Gießer“ usw., ausdrücklich bedroht werden. Auch der Autor eines ketzerischen Buches oder einer Zeitung, der Drucker, Käufer und Verkäufer tauchen als besonders straffällige Personen auf. **Das erste reaktionäre Preßgesetz steht im Religionsstrafrecht!**

Wie wenig die Reformation eine Milderung der grausamen Strafen gebracht hat, ist schon gesagt worden. Es muß noch im Gegenteil positiv festgestellt werden, daß gerade die Zeit nach dem Siege der Reformation die allerhärtesten Strafen bringt. Ein Beweis allerdings nicht dafür, daß der Protestantismus rückschrittlicher gewesen wäre als etwa der Katholizismus, sondern nur ein Beweis dafür, daß es von der Schärfe der Klassengegensätze, nicht von der gebrauchten Phraseologie des Protestantismus abhing, wie gestaltet das Religionsstrafrecht war. Ob die Gesetzgebung des protestantischen

Mecklenburg und Pommern, oder des katholischen Oestereich und Bayern, schließlich erkannte man nur noch auf Folter und Tod. Reißen mit glühenden Zangen, Riemenschneiden aus der Haut, Schleifung zur Richtstatt, Abhauen der Hände, Ausschneiden der Zunge und dann erst Verbrennung auf dem Scheiterhaufen, das war in protestantischen wie katholischen Gegenden nichts Außergewöhnliches mehr.

Wie zu allen Zeiten und bis zum heutigen Tage, so degradierte sich auch selbstverständlich damals die offizielle, angeblich vorurteilslose juristische Wissenschaft zur Zutreiberin für den Henker. Beispielsweise nennt das Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät von Tübingen noch im Jahre 1708 die Gotteslästerung ein abscheuliches, größtes und todeswürdiges Verbrechen, wodurch Gott leicht zum Zorn gereizt wird und die Schmach am ganzen Land durch Hungersnot, Erdbeben und Pest rächen könnte. Das war die hochgelahrte Begründung dafür, daß ein Gotteslästerer allein schon zur Abwendung dieses Unheils den Tod verdient.

Der aufgeklärte Fürstenabsolutismus

Eine bemerkenswerte Wandlung im Religionsstrafrecht erfolgt im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus, in jener Zeit also, wo der Fürstenabsolutismus im ständigen Kampf gegen die Kirche die Macht seines Polizeistaates über das kanonische Recht stabilisiert. Religion und Religionsstrafrecht werden im wahrsten Sinne des Wortes eine Polizeifrage, eine Frage der Sicherung des absolutistischen Staates. Welche Freigeister oder gar Atheisten die absoluten Herrscher, die Friedrich der Große, Joseph II. usw. gewesen sein mögen, so sehr man beispielsweise heute noch renommiert mit jenem bekannten Ausspruch des königlichen Philosophen von Sanssouci, jeder soll nach seiner Façon selig werden, in Wirklichkeit verstanden gerade die aufgeklärten Despoten in der Religionsfrage, sobald sie irgendwie die Massen ihrer Untertanen betraf, verflucht wenig Spaß. So sehr sie sich persönlich über die Religion lustig machten, so streng achteten sie darauf, daß sie das wirkungsvollste Mittel blieb, über die Untertanen als eine blind gehorchende Masse zu regieren. Jede Freidenkerei wurde im eigenen Lande womöglich zu derselben Zeit verfolgt, wo die kirchenfeindlichen Philosophen, etwa ein Voltaire, hochgeehrte königliche Gäste waren. Bezeichnenderweise setzten die preußischen Kriegsartikel vom Jahre 1724, zur Zeit eines sehr aufgeklärten fürstlichen Absolutismus in Geltung, sogar die Todesstrafe wegen Gotteslästerung fest:

„Welcher Soldat den Namen Gottes — — durch verbotene Teufelskünste und Zauberei mißbraucht, hat sein Leben verloren.“

Hier kommt die Rolle des Religionsstrafrechts sogar zu ganz konkreten militärischen Zwecken des Krieges im Interesse des absoluten Militärstaates genügend kraß zum Ausdruck.

Jedoch die konsequente Durchführung des Gedankens, daß Strafen wegen Religionsvergehen nur im Staatsinteresse erfolgen dürfen, daß aber sonst jedes Racheprinzip nach religiös-kirchlichen Regeln ausgeschaltet werden muß, führt schließlich, nachdem auch die aus dem bürgerlich-revolutionären Frankreich herüberdringenden Auffassungen ihre Wirkung nicht ganz verfehlt haben, zu einer im Vergleich zur bisherigen Härte bemerkenswert milden Strafgesetzgebung auf dem Religionsgebiet. Das Allgemeine Preussische Landrecht vom Jahre 1794, das juristisch ein Fazit zieht aus dem Sieg des Absolutismus über die Kirche und schon von liberalen bürgerlichen

Ideen durchtränkt ist, bedeutet in der Tat einen wesentlichen Fortschritt. Die angedrohte Strafe von nur 2—6 Monaten Gefängnis für Religionsvergehen gegenüber den bisherigen furchtbar grausamen Strafen und dann vor allem die erstmalige Aufnahme des Erfordernisses des öffentlichen Aergernisses bei der Gotteslästerung als Ausdruck dafür, daß die Glaubensveründigung Nebensache, das Staatsinteresse die Hauptsache geworden ist, das macht das Allg. Pr. L.-R. zu einem markanten Dokument in der Geschichte des Religionsstrafrechts. Wir werden noch bei der ausführlichen Besprechung der Religionsbestimmungen im neuen Strafgesetzentwurf sehen, daß dieses Gesetz vom Jahre 1794 fortschrittlicher gewesen ist als das neueste Strafrecht vom Jahre 1927!

Das moderne bürgerliche Religionsstrafrecht

Die günstige Nachwirkung dauert nicht lange. Zwar verschwindet sogar im katholischen Bayern der Begriff der Gotteslästerung überhaupt aus dem Strafrecht, aber in dem Maße, wie nach 1815 die Reaktion wieder schärfer anzieht, erscheint nicht nur die Gotteslästerung wieder, sondern es erfolgen allgemein und überall wieder Verschlechterungen und Verschärfungen. Selbst im Frankreich der großen bürgerlichen Revolution fordert noch 1825 ein Regierungsentwurf die Hinrichtung der Gotteslästerer!

Auch das „tolle Jahr“ 1848 bringt keine Aenderung im Sinne des Fortschritts. Die an sich schon schwächliche und rein theoretische Gesetzesfabrikation der Frankfurter Nationalversammlung hat ja bekanntlich nie Gesetzeskraft erlangt. Nach 1850 drückt sich der Sieg der staatlich-kirchlichen Reaktion in umso schärferen Gotteslästerungsbestimmungen aus. Dem Absolutismus sind ja nur geringfügige konstitutionelle Zugeständnisse abgetrotzt worden, und die Orthodoxie der protestantischen wie katholischen Kirche konnte sich umso inniger mit der Staatsmacht zum Rachefeldzug gegen den bürgerlichen Liberalismus, gegen die verschiedenen Richtungen der Freikirchen- und Freireligiösen, die in der bürgerlichen Revolutionsepoche entstanden waren, verbinden.

Dieser reaktionäre Geist setzte sich im Strafgesetz von 1851 fest, fand dann auch im Religionsstrafrecht des Norddeutschen Bundes Ausdruck, erfüllte fast unverändert auch das Strafrecht des neuen deutschen Reiches vom Jahre 1871 und überlebte sogar die Revolution vom Jahre 1918, denn bis zum heutigen Tage besteht das Religionsstrafrecht vom Jahre 1871 unverändert fort.

So wenig war der Umsturz von 1918 eine wirkliche Revolution, geschweige denn eine proletarische Revolution, daß seit 1918 ununterbrochen Jahr für Jahr ungefähr 400 Anklagen wegen Gotteslästerung nach § 166 des Strafgesetzes vom Jahre 1871 erhoben werden.

Die Reformarbeit seit 1918

Das sogenannte Reformwerk am Religionsstrafrecht, niemals als politische Angelegenheit herzhalt angepackt, sondern von verknöcherten bürgerlichen Juristen, muckerischen Theologen und allenfalls von einem so kompromißbüchtigen Sozialdemokraten wie dem religiösen Sozialisten Professor Radbruch betrieben, zeigt bis heute das jämmerlichste Ergebnis. Keiner der seit 1913 zahlreich vorliegenden Strafrechtswürfe verdient es, als Dokument hervorgehoben zu werden, das auch nur bürgerlich-liberalen, geschweige denn proletarischen Forderungen entsprechen würde.

Die äußerliche Geschichte dieses Reformwerks sieht folgendermaßen aus: Im Jahre 1913 wird der Entwurf einer Strafrechtskommission abgeschlossen. Aus ihm geht der Entwurf vom Jahre 1919 hervor, der nebst einer Denkschrift und dem Dokument vom Jahre 1913 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht wird. Danach nimmt Deutsch-Oesterreich Anteil an dem Gesetzgebungswerk. Im Zusammenwirken der Justizverwaltungen beider Länder entsteht ein Entwurf, der 1922 der Reichsregierung und 1924 dem Reichsrat vorgelegt wird. 1925 erfolgt die Veröffentlichung dieses Entwurfes nebst seiner Begründung. Aus dieser sogenannten Reichsratsvorlage ist die vierte und letzte Vorlage — dazwischen liegt allerdings noch ein Radbruchscher aber unveröffentlicht gebliebener Entwurf — hervorgegangen, die von der seinerzeitigen Bürgerblockregierung des Jahres 1927 vorgelegt, unverändert von der sozialdemokratischen Koalitionsregierung Hermann Müller im Jahre 1928 übernommen und, nachdem sie den Reichstag in erster Lesung passiert hat, seit 1928 in einem besonderen Strafrechtsausschuß des Reichstages von 28 Ausschußmitgliedern, 9 Sozialdemokraten, 4 Zentrumsleuten, 4 Deutschnationalen, 3 Kommunisten, 3 Deutsche Volksparteiler, 2 Demokraten, 2 Wirtschaftsparteilern, 1 Mitglied der Bayerischen Volkspartei, beraten wird.

3. Vergleichende Darstellung des Religionsstrafrechts seit dem Allg. Pr. L. R.

Den rückschrittlichen Weg, den das Religionsstrafrecht seit dem Allg. Pr. L.-R. vom Jahre 1794 zurückgelegt hat, wird am besten eine vergleichende Darstellung unter Zugrundelegung des Wortlautes der betreffenden Gesetzparagraphen oder Gesetzesentwürfe beweiskräftig aufweisen.

Das Allg. Pr. L.-R., dessen markantes Hervorstechen aus dem Religionsstrafrecht wir schon unter der Begründung, warum dem so war, hervorgehoben, lautete in seinem Paragraphen 217 folgendermaßen:

„Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerung zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß gibt, soll auf 2—6 Monate ins Gefängnis gebracht und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.“

Hier ist der objektive Tatbestand der Gotteslästerung im Vergleich zu dem bis dahin geltenden Recht ziemlich eingedämmt. Erstens muß die Gotteslästerung öffentlich sein, zweitens „grob ausgestoßen“ werden, drittens zu einem Aergernis wirklich Anlaß gegeben haben. Lagten diese Bedingungen vor, dann konnte eine Strafe von 2—6 Monaten verhängt werden, die sich der Gesetzgeber nicht als eigentliche Rache und Strafe dachte, sondern als Erziehungshaft, denn der Verurteilte sollte nur festgehalten werden, um über die Größe seines Verbrechens aufgeklärt und belehrt zu werden.

Wie anders der heute noch geltende § 166 des Strafrechts vom Jahre 1871, der bei seiner Verkündung den Abschluß der Entwicklung von über einem halben Jahrhundert bedeutete:

„Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundes-

gebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, — wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.“

Hier ist vor allem die **Höchstgrenze der Strafe von 6 Monaten auf drei Jahre gestiegen**. Die Öffentlichkeit, die Beschimpfung und das Aergernis sind zwar übernommen, aber die Erweiterung erfolgt durch die Einfügung des sehr dehnbaren Begriffes der „Einrichtungen oder Gebräuche“ derjenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaftsrecht besitzen.

Der Entwurf von 1913 läßt den Begriff des Aergernisses fort, arbeitet aber das subjektive Verschulden durch den Begriff der **Böswilligkeit**, „wer böswillig in beschimpfender Weise... usw.“, in Verbindung mit der Öffentlichkeit, also die Notwendigkeit der ganz bewußten Absicht, schärfer heraus. Die Höchstgrenze der Strafe geht auf zwei Jahre herab, die überhaupt seitdem die Norm bleibt, aber immer noch über der vom Jahre 1796 steht, wenn auch daneben allgemein die Möglichkeit von Geldstrafen festgesetzt wird.

Der Entwurf von 1919 lautet in seinem § 215:

„Wer die Angehörigen einer im Reich bestehenden Religionsgesellschaft in ihrem religiösen Empfinden öffentlich durch rohe Gotteslästerung oder durch rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaft verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Hier hat sich eine außerordentlich wichtige Wandlung des Gotteslästerungsparagraphen vollzogen. Wie die Majestätsbeleidigung in der Republik verschwindet und wie unter Aufrechterhaltung des ganzen kapitalistischen Systems eine formale bürgerliche Demokratie triumphiert, so scheut man sich, die an die Majestätsbeleidigung anklingende Gotteslästerung, wenn sie auch in einem Nebensatz noch steht, als das Wichtigste hervorzuheben. Man legt vielmehr das noch viel dehnbare „religiöse Empfinden“ eines Jeden als strafrechtlich zu schützenden Faktor fest und läßt den Begriff der mit **Körperschaftsrecht** ausgestatteten Religionsgesellschaft fallen zu Gunsten der „im Reich bestehenden Religionsgesellschaft“. Das ist selbstverständlich eine viel labilere Fassung als bis dahin, also praktisch eine Erweiterung des Religionsstrafrechts hinter demokratischer Maske.

Diese seltsame Republikanisierung und Demokratisierung geht weiter. Im Entwurf vom Jahre 1925 fällt zum ersten Male der nur noch in einem Nebensatz behandelte **Begriff der Gotteslästerung gänzlich fort**. Es tritt uns **nur noch das verletzte religiöse Empfinden** entgegen. Eine neue Hinterhältigkeit wird hineingestrent: Während noch der Wortlaut von 1919 positiv sagt, „wer öffentlich — durch grobe Beschimpfung — verletzt“, heißt es jetzt bereits, „wer — in einer Weise beschimpft, die geeignet (!) ist, das Empfinden — zu verletzen“, wird bestraft. Was aber das Wichtigste ist, es wird ein Begriff neu eingeführt, nämlich „**der Glaube**“, — also eine **Glaubenslästerung!** — der völlig zerfließt und selbstverständlich an Gerichtsstelle die Feststellung eines objektiven Tatbestandes so gut wie unmöglich macht.

Der letzte jetzt zur Beratung stehende Entwurf hat sich dann vollkommen „demokratisiert“, d. h. die **allerweiteste Form der Tatbestände** und der **Bestrafungsmöglichkeit** gewählt, die überhaupt möglich ist. Er übernahm alle quallenartigen Bestimmungen vom Jahre 1925, mischte dazu aber noch die übelsten Begriffe von 1871 hinzu, nämlich „**die Einrichtungen und Gebräuche**“, So erhielt der entscheidende § 180 des neuen Strafgesetzentwurfes folgende Fassung:

„Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise

beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die schrittweise Verschlechterung, äußerlich eine Demokratisierung, liegt auf der Hand. Der § 180 macht wirklich der Verlogenheit der bürgerlichen Demokratie alle Ehre!

4. Die Verschlechterungen im neuen Strafgesetzentwurf

Fassen wir noch einmal die Verschlechterungen im neuen Strafgesetzentwurf im Vergleich zu dem geltenden Recht des Gotteslästerungsparagraphen 166 vom Jahre 1871 möglichst präzise zusammen, so liegt der Rückschritt im einzelnen auf folgenden Gebieten:

Die Milderung der Höchststrafe von 3 auf 2 Jahre wird praktisch nicht wesentlich ins Gewicht fallen, da ohnehin wohl kaum jemals dreijährige Gefängnisstrafen verhängt worden sind. Ein Vorteil — der einzige — mag die Möglichkeit der Geldstrafe sein, aber markant genug bleibt die Tatsache, daß die Republik zwei Jahre androht, wo der aufgeklärte Absolutismus vom Jahre 1794 sich mit sechs Monaten bescheidet.

Ausnahmegesetz gegen die proletarische Weltanschauung

Der Fortfall des Körperschaftsrechts, also die Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes überhaupt auf alle Religionsgesellschaften, die irgendwie einen Glauben haben — das können also durchaus auch alle möglichen Sekten, Gesundbeter, die Heilsarmee usw. sein — erweitert in ungeheurem Ausmaß das zu schützende Objekt und wirkt sich durch die Tatsache, daß jetzt nur noch die Freidenker, vor allem natürlich die proletarischen Freidenker mit ihrer marxistischen Weltanschauung, von einem Schutz ausgenommen sind, als die einseitigste Ausnahmegesetzgebung gegen die proletarische Seite aus. Die angebliche Demokratisierung, die die Gesetzgeber in ihrer beigegebenen Begründung zum § 180 die „einheitliche Gestaltung des Strafschutzes“ nennen, ist in Wirklichkeit also Verschärfung der Angriffsspitze allein gegen Freidenker.

Der Fortfall des Moments öffentlich erregten Aergernisses ist eine geradezu ungeheuerliche Erweiterung der Strafbarkeit. Das wird einem besonders klar, wenn man die dem § 180 beigegebene Begründung liest.

„Der Entwurf erfordert zur Strafbarkeit allgemein, daß die Tat geeignet ist, das Empfinden der Angehörigen einer Religionsgesellschaft zu verletzen. Die Geeignetheit zur Verletzung soll genügen; die Feststellung, daß im gegebenen Falle tatsächlich jemand ein Aergernis genommen hat, wird nicht gefordert.“ (1)

Damit ist eigentlich jedem objektiven Tatbestand überhaupt der Boden entzogen. Wer entscheidet schließlich, was geeignet ist, zu verletzen? Letzten Endes doch nur das absolut subjektive Empfinden des Richters, je nachdem, wie tief er selbst in religiösen Vorurteilen und konfessionellen Anschauungen steckt.

Die neue Glaubenslästerung

Das Neue der „Glaubenslästerung“ an der Stelle der Gotteslästerung in Verbindung mit den weiterhin geschützten „Einrichtungen und Gebräuchen“ weisen direkt den Weg nicht etwa nur zum Schutz vor Beschimpfungen, sondern zum Schutz selbst der absurdesten kirchlichen Dogmen, etwa der Reliquienverehrung, des Wunderglaubens, der Gesundbeteri usw., einer Religionsgesellschaft. Im Zusammenhang damit, daß ja auch der „Glaube“ nicht bloß der bisherigen offiziellen Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrecht, sondern aller religiöser Körperschaften geschützt wird, kann tatsächlich das allerunglaublichste Zeug, das irgendwie von irgendwelcher Religionssekte geglaubt wird, in den Genuß des strafgesetzlichen Schutzes kommen. Wer bestimmt denn, was „Glaube“ ist? Die offiziellen Erläuterungen sagen:

„Unter Glauben einer Religionsgesellschaft sind ihre Grundlehren und, soweit sie die Anerkennung bestimmter Bekenntnissätze von ihren Angehörigen fordert, die Gesamtheit dieser Bekenntnissätze zu verstehen.“

Was bedeutet das? Das bedeutet, daß nur die Priesterschaft, die ja die einzelnen Bekenntnissätze, d. h. Dogmen, formuliert, stets das letzte Wort haben wird über die Frage, was Glaube ist, also auch ob eine strafwürdige Verletzung dieses Glaubens vorliegt. Hier liegt der ungeheuerliche Fall vor, daß die eine Partei, die sich angegriffen fühlt, geradezu Ankläger und Richter gleichzeitig ist.

Demonstrationsfreiheit nur für Religionsgesellschaften

Doch das sind noch lange nicht alle Verschärfungen. Der geltende § 166 enthält bekanntlich außer den eigentlichen religionsstrafrechtlichen Bestimmungen auch die Feststellung der Straffälligkeit für denjenigen, der in einer Kirche oder in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte „beschimpfenden Unfug“ verübt. Diese Bestimmung ist in einem neuen § 181, und zwar wiederum ins maßlose erweitert, festgelegt worden. Dieser § lautet:

„Wer den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf eine andere Weise stört oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.

Dem Gottesdienst stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.“

Die Verschärfung liegt vor allem in dem letzten Satz. Die amtliche Begründung plaudert ganz offen aus, was mit ihm gemeint ist:

„Eine Aenderung gegenüber dem geltenden Rechte liegt darin, daß der Entwurf die Strafbarkeit der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Gottesdienst an einem dazu bestimmten Orte stattfindet. Jeder Gottesdienst einer Religionsgesellschaft soll künftighin strafrechtlichen Schutz genießen. Dem von der Reichsverfassung im Artikel 135 Satz 2 gewährleisteten Schutz einer ungestörten Religionsübung entspricht es, wenn beispielsweise ein

Waldgottesdienst, der Erntedankgottesdienst auf dem Felde ebenso geschützt wird wie der Gottesdienst in der Kirche."

Man muß immer wieder daran denken, daß überhaupt jede Religionsgesellschaft, ganz gleich welchen Glaubens, strafrechtlich geschützt wird, man muß ferner ins Auge fassen, daß das besonders Charakteristische des Kampfes gegen ein proletarisches Freidenkertum in neuester Zeit das Hinaustragen der politisierenden Religion auf die Strassen ist in Form von Prozessionen, religiösen Demonstrationen und Kundgebungen aller Art, dann entpuppen sich die Bestimmungen über die Störung des gesamten Gottesdienstes ebenfalls als eine einseitige Ausnahmebestimmung. Praktisch gesehen, wird stets jede proletarische Demonstration unter roten Fahnen und mit revolutionären Liedern vor jedem religiösen und religionsartigen Aufmarsch selbst der Heilsarmisten eben vor dem, was der Entwurf „gottesdienstliche Handlungen" nennt, kapitulieren müssen. Der Hinweis auf den Satz 2 des Artikels 135 der Reichsverfassung, der ungestörte Religionsausübung verspricht, dieses Sichbrüsten mit der Demokratie, offenbart nur die Verlogenheit dieser Art von bürgerlicher Demokratie. Schutz für alle Religionen, jawohl, das wird gewährt, aber auf Kosten der angeblich in der Reichsverfassung auch verankerten Demonstrationsfreiheit proletarischer Organisationen! So sieht in Wirklichkeit die Demokratie des § 181 aus.

Totenfeier und Bestattungswesen

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, eine letzte Neuigkeit im Vergleich zum geltenden Strafrecht kritisch zu beleuchten. In zwei neuen Paragraphen, 182 und 183, die die „Störung einer Bestattungsfeier" und die „Störung der Totenruhe" betreffen, wird das geltende Recht in der Weise abgeändert, daß nicht nur die Verhinderung oder die Störung einer Bestattungsfeier als einer gottesdienstlichen Verrichtung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft und an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte bestraft wird, sondern überhaupt jede Bestattungsfeier und jede Bestattungsart geschützt werden soll. Das heißt, strafrechtlich geschützt sollen sein nicht nur wie bisher die Beerdigungen, sondern auch die Einäscherungen. Im Zusammenhang damit werden denn auch bei dem Delikt „Störung der Totenruhe" nicht nur erdbestattete Leichen erwähnt, sondern es wird auch erstmalig in einem Strafgesetzwort die Asche eines Verstorbenen genannt.

Das mag ein Fortschritt sein. Aber abgesehen davon, daß diese Bestimmungen überhaupt nicht in ein Religionsstrafrecht passen, abgesehen davon, daß man, trotzdem einem tatsächlich festzustellenden Säkularisierungsprozeß im ursprünglich rein kirchlichem Bestattungswesen Rechnung getragen wird, die Bestattungsfeier und die Totenruhe doch wieder in den Religionsabschnitt 10 des Strafgesetzentwurfes, beziehungsweise „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe" genannt, einfügt, abgesehen also von dieser Unlogik, bleiben die §§ 182 und 183 nur eine formale, keine tatsächliche strafgesetzliche Gleichberechtigung von Erd- und Feuerbestattung. Denn sie widersprechen dem Geiste nach und tatsächlich der geübten Praxis auf Grund der noch bestehenden Ausnahmebestimmungen gegen die Feuerbestattung, so insbesondere dem preußischen Feuerbestattungsgesetz vom Jahre 1911, von dem Dr. W. Pinzger in seinem Buch „Feuerbestattungsgesetz" (Karl Heymanns Verlag, Berlin, 1912) sagt: Ein Gesetz, das „von vornherein Kautel auf Kautel häufte, um die Ermöglichung der Feuerbestattung in Preußen auch den prinzipiellen Gegnern derselben annehmbar erscheinen zu lassen."

Keine Gleichberechtigung von Erd- und Feuerbestattung

Schon die verlangte letztwillige Verfügung über die Feuerbestattung, der Nachweis der besonders zu bezahlenden amtsärztlichen Untersuchung des feuerzubestattenden Verstorbenen, die ortspolizeiliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung bei der Todesursache und andere Ausnahmebestimmungen, die es bei der Erdbestattung nicht gibt, sollen die Ausdehnung der Feuerbestattung entsprechend den kirchlichen Wünschen behindern. Diese Tatsache jedoch, daß für die Asche eines Verstorbenen eine Beisetzungsmöglichkeit gesetzlich nur am Ort eines Krematoriums und einer dementsprechenden Beisetzungsanlage für Aschenurnen besteht, also niemand, der sich feuerbestatten läßt, wunschgemäß seine letzte Ruhe etwa in seinem Heimort, wo die den Konfessionen gehörenden Friedhofsverwaltungen die Beisetzung einer Urne gesetzlich ablehnen dürfen, finden kann, das ist darüber hinaus ein direkter Angriff auf die angeblich im § 183 für alle ohne Unterschied strafrechtlich geschützte Totenruhe. Außerdem liegt noch auf der Hand, daß auf den größtenteils den Kirchengesellschaften gehörenden Friedhöfen eine den Gepflogenheiten proletarischer Freidenker entsprechende Bestattungsfeierlichkeit sehr oft unmöglich gemacht wird. Und zwar kommt hier die Störung der Bestattungsfeier von kirchlicher Seite her.

Die Voraussetzung also zur tatsächlichen Wirksamkeit der §§ 182 und 183 wäre die Aufhebung aller Ausnahmebestimmungen gegen die Feuerbestattung und die Beseitigung des tatsächlich noch bestehenden kirchlichen Monopols auf das gesamte Bestattungswesen. Wer das nicht will, der macht sich mitschuldig dessen, daß die innere Verlogenheit der angeblich so demokratischen §§ 182 und 183 bestehen bleibt.

Das Fazit im Ganzen ist, um es noch einmal zu unterstreichen: **stufenweiser Rückschritt hinter demokratischer Maske.** Diese bloße Feststellung genügt aber nicht. Man muß in der Gesamtsituation von heute die tiefsten sozialen und politischen Ursachen dafür aufdecken.

5. Die imperialistischen Wurzeln der Strafrechtsreaktion

Als in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Entwicklung der Industrie die junge Bourgeoisie zwang, gegen den absoluten und monarchistischen Obrigkeitsstaat, gegen die dynastische Kleinstaaterei, gegen alle Zollschränken und politischen Hindernisse der freien Ausdehnung der kapitalistischen Produktionskräfte anzukämpfen, war die bürgerliche Grundauffassung liberal. Das will besagen, die junge Bourgeoisie kleidete ihre im Grunde genommen ökonomischen Forderungen in Parolen wie: freies Spiel der Kräfte, freie Konkurrenz, hinweg mit der staatlich-polizeilichen Bevormundung, freies Recht der Persönlichkeit usw. Dieser Grundauffassung entsprach auf ideologisch-religiösem Gebiet die Forderung der Toleranz, der **Gewissens- und Religionsfreiheit**, die gegen eine mit dem Absolutismus verbundene kirchliche Orthodoxie verteidigt wurde. In dieser Zeit war die bürgerliche, eben die liberale Anschauung die, der Staat habe sich genau so wenig um Religionsverächter wie etwa um die polizeiliche Bevormundung der Wirtschaft, von Handel und Wandel zu kümmern.

Von Wilhelm von Humboldt zu Professor Kahl

Kein geringerer als Wilhelm von Humboldt hat diesem Liberalismus in seiner schon im Jahre 1792 verfaßten, aber erst 1851 veröffentlichten Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ gehuldigt, als er den Satz formulierte: „Alles, was die Religion betrifft, liegt außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates.“ Man braucht diese These nur zu vergleichen mit der Auffassung der sogenannten Liberalen von heute, um zu erkennen, wie gewaltig sich die bürgerlichen Anschauungen auf dem Gebiet des Religionsstrafrechts geändert haben. Nehmen wir einen Mann wie den Professor Kahl, einen Liberalen von heute, einen Strafrechtslehrer und zugleich Kirchenprofessor von Beruf, den Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses — was vertritt er grundsätzlich auf dem Grenzgebiet zwischen Staat und Religion? In seinen Ausführungen im Ausschluß sind zwar noch in der Phrase die alten Requisiten des Liberalismus etwa in den Worten, „auch mir ist die Gewissensfreiheit eine der vornehmsten aller menschlichen Grundrechte“, zu finden, aber dann läßt er nicht etwa diese sogenannte Gewissensfreiheit das Religionsstrafrecht im Sinne der Ablehnung jeder staatlichen Bevormundung in Gewissensfragen gestalten, sondern statuiert als das allein Entscheidende, genau im Gegensatz zu Wilhelm von Humboldt, das Staatsinteresse. Auch das Staatskirchenrecht der Republik habe den staatlichen Schutz der Religion nötig. Staat und Kirche werden zu einer einzigen strafrechtlichen Einheit so fest zusammengeschmiedet, wie kaum je zuvor, jedenfalls aber im strikten Gegensatz zu der Auffassung, die gemeinhin bisher als die liberale galt.

Die bürgerliche Staatsfront der Religionsstrafrechtler

Diese Stellungnahme ist sogar Gemeingut aller bürgerlichen Parteien. Ob die katholischen Republikaner vom Zentrum oder die protestantischen Monarchisten von der Deutschnationalen Volkspartei oder die konfessionell desinteressierten Demokraten und Deutschvolksparteiler — sie alle singen, so sehr auch die fraktionelle Stimmelage verschieden sein mag, grundsätzlich einzig und allein das hohe Lied von dem Staatsinteresse, das durch die Bestrafung von Religionsvergehen geschützt werden müsse. Ja, diese Staatsfront der Religionsstrafrechtler umschließt auch die Sozialdemokratie, die ja tatsächlich längst staatsbejahend ist und in den Staat hineinzuwachsen nach Kräften sich bemüht. Jedenfalls hat die Sozialdemokratie, wie wir das noch bei der Darstellung der Stellungnahme der Parteien und der bisherigen Abstimmungen im Strafrechtsausschuß des näheren aufzeigen werden, dem Staat grundsätzlich das Recht zugestanden, durch seine Justiz Religionsvergehen zu bestrafen.

Woher diese alle Parteien — mit Ausnahme der Kommunisten — umfassende religionsstrafrechtliche Staatsgesinnung? Die Antwort kann nur gegeben werden im Zusammenhang mit der Wandlung und Entwicklung des Kapitalismus seit den Tagen des jungen bürgerlichen Liberalismus. Dieser war ja eben im wesentlichen nur die Ideologie der industriellen Bourgeoisie im Zeitalter der freien Konkurrenz. Dem heutigen Monopolkapitalismus mit seinen Trusts und Kartellen, mit seiner Ausschaltung der freien Konkurrenz, mit seinen Extraprofiten auf Grund einer Preisdiktatur, dieser ökonomischen Struktur also entspricht die politische Konsequenz des aufs höchste zentralisierten Staatsapparats, der um so fester sich in der Hand der herrschenden Trustbourgeoisie befindet und um so sicherer als Gewaltinstrument gegen das Proletariat sich anwenden läßt, als die monarchistische Hülle um diesen kapitalistischen Staat gefallen ist und zeitweise staatsbejahende Sozialdemo-

kraten von den wirklichen Herrschern des Staates, den Trustkapitalisten, zum Henkeramt am Proletariat in Staatsfunktionen hineingenommen werden. Nicht der Liberalismus, sondern die Gesamtideologie des Imperialismus mit seinem Grundzug ins Faschistische entspricht der heutigen ökonomischen und politischen Struktur der Gesellschaft. So wird das imperialistische Staatsinteresse auch auf religionsstrafrechtlichem Gebiet nicht nur allgemein zur Richtschnur erwählt, sondern dem verstärkten Gewaltcharakter des Staates passen sich auch verschärfte und erweiterte strafrechtliche Bestimmungen auf dem Religionsgebiet an.

Warum der Imperialismus das Religionsstrafrecht verschärfen muß

Das um so mehr, als in unserem Zeitalter des Imperialismus, das auch das Zeitalter proletarischer Revolutionen ist, revolutionäre Bewegungen von einer in der Geschichte noch nie erlebten Massenabkehr von der Religion und der Kirche begleitet sind. Ist doch im Jahresdurchschnitt der Verlust der protestantischen und katholischen Kirche in Deutschland seit dem Ausgang des Weltkrieges 210 000 Menschen, zu 90 Prozent natürlich Proletarier, so daß das Jahr 1930 voraussichtlich schon die dritte Million aus der Kirche Ausgetretener wird mustern können. Entsprechend dem bürgerlichen Liberalismus im wesentlichen das Freireligiöse, die Neubildung von Religionen, so entspricht eben dem proletarischen Klassenkampf gegen den Imperialismus das Antireligiöse, der direkte Austritt aus jeder Kirche. Das führt zu immer schärferer Zuspitzung auch der weltanschaulichen Gegensätze. Die Trustbourgeoisie glaubt, die für sie so ungeheuer gefährliche Abkehr der arbeitenden Massen von der religiösen Ideologie und der kirchlichen Bindung durch um so schärfere Schranken und Hindernisse aufhalten zu können. Der Schutz des imperialistischen Staates und der Schutz der wiederum den Staat schützenden Religion vor der drohenden proletarischen Revolution fließen schließlich im Strafrecht zu einem einzigen Gewaltsystem zusammen. Das ist der tiefere klassenmäßige Sinn der heute herrschenden Kulturreaktion, aller der Schund- und Schmutzgesetze, der Konkordate, der Zensurmaßnahmen, der Lichtspielgesetze. Das ist die klassenmäßige Grundidee, die das bürgerliche Muckertum zur Verweigerung einer Ehereform, zur Aufrechterhaltung der ungeheuerlichen Strafen für Abtreibung, zur Erhöhung der Strafen für Sexualdelikte treibt, zu Dingen, die mehr oder weniger durch religiöse Gründe gestützt werden. Das ist die klassenmäßige Triebfeder zur Aufrechterhaltung des religiösen Eides, des Systems der Gefängnisgeistlichen statt der amtlichen Gefängnisärzte, der theologischen Fakultäten an den Universitäten, des Religionsunterrichts an den Staatsschulen und der ständig steigenden Millionenzahlungen an die Kirche. Und das ist schließlich die klassenmäßige Ursache für das erweiterte und verschärfte Religionsstrafrecht.

Die Rolle der klerikalen Zentrumspartei

Nur aus der geschilderten imperialistischen Grundtendenz des heutigen Religionsstrafrechts läßt sich auch erklären, warum die Initiative und die meisten Erfolge auf dem Gesamtgebiet der Kulturreaktion bei jener Fraktion der Bourgeoisie liegen, die von der weltanschaulichen Seite gesehen die rückständigste ist, nämlich beim Zentrum. Das geht besonders auf dem Gebiet des Religionsstrafrechts soweit, daß die protestantischen Kreise gegen die Bevorzugung des Katholizismus im Strafrecht zu protestieren beginnen. So bestätigt der protestantische Theologieprofessor in Jena, Dr. W. Thümmel,

in einer Broschüre: „Das neue Strafgesetzbuch und die Religionsvergehen“ zunächst alle die Erweiterungen und Verschärfungen, die wir schon des Näheren dargestellt haben, unter anderem durch den markanten Satz, „die Kundschaft des § 180 wird einen gewaltigen Umfang annehmen“, um dann auf das allerschärfste gegen das ganz den weitgehenden katholischen Wünschen entsprechende Religionsstrafrecht zu protestieren. Dieser gute Mann begreift in seiner professoralen Weisheit nicht, daß es nur zu natürlich ist, daß, weil der Katholizismus besser als der Protestantismus oder Liberalismus dem imperialistischen Grundcharakter unserer Epoche entspricht, er auch im Religionsstrafrecht am besten seine über alle anderen Religionssysteme hinausgehenden Ansprüche strafrechtlich geschützt erhält. Es ist ja ganz klar: Ein reaktionäres Religionsstrafrecht kann nur einem weltanschaulich reaktionären Kirchensystem zugute kommen. Dagegen nur im Namen der protestantischen Konfession, wie es Professor Thümmel tut, anzukämpfen, ist ebenso beschränkt wie wirkungslos. **Gibt man erst diesem imperialistischen Staat überhaupt das Recht, die Religion zu schützen, dann wird auch unweigerlich die Kirche triumphieren, die am weitestgehenden dem imperialistischen Grundcharakter dieses Staates entspricht.**

Diese Erwägungen weisen auch auf eine weitere Gefahr auf dem Gebiet des Religionsstrafrechts hin: Wenn zur Angleichung des reichsdeutschen und deutschösterreichischen Strafrechts regelmäßige Verhandlungen der beiderseitigen Parlamentsvertreter stattfinden, so setzt sich auch hierbei die **Tendenz des Angleichens an den reaktionären Flügel** durch, d. h. an die österreichische Seite, die ja gerade kulturpolitisch besonders rückständig ist.

Fortschritt nur noch beim revolutionären Proletariat

Diese imperialistische reaktionäre Grundtendenz erklärt einerseits, warum ein Fortschritt auch auf dem Gebiet des Religionsstrafrechts nur noch bei dem revolutionären Proletariat liegen kann, und unterstreicht andererseits doppelt und dreifach die Richtigkeit des nur von den Kommunisten vertretenen proletarischen Standpunktes, grundsätzlich und restlos einen jeden Religionsschutz durch den heutigen Staat abzulehnen. Wer allerdings, wie die Sozialdemokratie, unter Verkennung des imperialistischen Charakters unserer Epoche und unter völliger Außerachtlassung der verschärften Klassengegensätze auch im neuen Strafrecht eine Demokratisierung und Republikanisierung, eine Milderung und einen Fortschritt also, zu erblicken vermeint, darüber hinaus gerade mit dem führenden Faktor aller Kulturreaktionen, dem Zentrum, in einer Koalition politisch zusammenwirkt, und schließlich in der heutigen Republik keinen kapitalistischen Staat mehr sieht, nur weil es sozialdemokratische Minister gibt, der muß naturnotwendig auch positiv für den staatlichen Religionsschutz eintreten. Ihm haben auch, wie wir sehen werden, die Sozialdemokraten zugestimmt.

6. Aus der Praxis der Gotteslästerungsparagrafen

Ueberprüft man das umfangreiche Material, das auf dem Gebiet der Anklageerhebung und Verurteilung auf Grund der noch geltenden §§ 166/168 vorliegt, so erkennt man sofort, daß diese geschilderte Tendenz der verschärften Anwendung der Religionsschutzparagrafen in erster Linie als

politische Waffe im Kampf der Klassen sich in der Strafpraxis bestätigt. Man darf behaupten, daß von den 300 bis 400 auf Grund der §§ 166/168 Verurteilten mindestens 90 Prozent proletarische Freidenker, revolutionäre Schriftsteller, linksstehende Intellektuelle und Künstler, Redakteure der Arbeiterpresse sind, d. h. mehr oder weniger solche Politiker, die bewußt für den Sozialismus kämpfen und in diesem ihrem Kampf die Religion und Kirche als Bollwerk des Kapitalismus angreifen. Was politisch überzeugend und durchschlagskräftig ist, das wird auf dem Gebiet des Religionsstrafrechts noch am ehesten als beschimpfend bezeichnet und mit Strafe belegt. Naturgemäß ist es wiederum die katholische Zentrumspartei, die religionsstrafrechtliche Bestimmungen am besten für ihre politischen Zwecke auszunutzen versteht.

Eine politische Waffe

Aus der Fülle des Materials nur wenige markante Fälle:

Die „Arbeiter-Illustrierte-Zeitung“, herausgegeben von dem Reichstagsabgeordneten Münzenberg, wird beschlagnahmt und unter Anklage gestellt, weil anlässlich eines Wahlkampfes gegen das Zentrum gerichtete Photos veröffentlicht wurden, u. a. ein Bild, das eine Prozession in Kevelaar darstellt und eine von Gläubigern getragene Holzfigur mit der Unterschrift: „Eine Holzfigur soll mehr als alle Aerzte können“, zeigt. Obgleich es feststeht, daß Wundergläubige tatsächlich der Ansicht sind, daß die dargestellte heilige Holzfigur mehr als alle Aerzte leisten, also die Feststellung dieses Tatbestandes unmöglich als Beleidigung angesehen werden kann, ist hier doch der Gotteslästerungsparagraph angezogen worden.

Die **Mannheimer „Arbeiter-Zeitung“** schreibt anlässlich des Neubaus einer Kirche auf einem Grundstück, auf dem früher eine Ziegelei gestanden hat, folgenden Satz:

„Wo früher Ziegelsteine geformt und gebrannt wurden, werden jetzt bald Kinder Gottes geformt unter Androhung des höllischen Feuers, daß sie brennen werden, wie früher die Ziegelsteine gebrannt wurden.“

Diese vergleichende feuilletonistische Darstellung bringt dem Redakteur wegen Beschimpfung der katholischen Kirche zwei Wochen Gefängnis ein. Dabei ist auch hier überhaupt nicht ersichtlich, worin denn eigentlich die Verächtlichmachung zu suchen ist, denn nach der Lehre der katholischen Kirche gibt es ja tatsächlich ein Höllenfeuer. Beispielsweise kann man in dem Buch von Pater Pius Biklmeyer „Das Kind bei der heiligen Messe“ (Herder-Verlag 1928) eine Abbildung sehen, die das regelrechte stoffliche und körperliche Brennen der Menschen in der Hölle darstellt.

Besonders charakteristisch ist folgender Fall: Ein **katholischer Pfarrer** verbreitet öffentlich aus einer politischen Broschüre Behauptungen, wie die, daß die **Kommunisten stehlen, Nonnen schänden, Mönche die Augen ausstechen u. a. m.** Ein Redakteur derselben „Arbeiter-Zeitung“ bezeichnet diese ungeheuerlichen Beschimpfungen als Verleumdung. Der Pfarrer erwidert, er habe sich seine Ausführungen wohl überlegt, worauf der Redakteur antwortet, es liegt also eine wohl überlegte Verleumdung vor. Das **bischöfliche Ordinariat**, das doch diese politische Auseinandersetzung eigentlich garnichts angeht, stellt Strafantrag auf Grund der Religionsschutzparagrafen. Der Redakteur wird zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt mit der Begründung, die politische Broschüre und die Ausführungen des betreffenden

Pfarrer hätten deswegen geschützt werden müssen, weil sie — **seelsorge-
rischen Inhalts** gewesen wären.

Manchmal bleiben auch sozialdemokratische Redakteure von der Methode, das Religionsstrafrecht gegen seine politischen Gegner auszunutzen, nicht verschont. Der Redakteur der „**Volkszeitung für das Vogtland**“ wird in erster Instanz zu 6 Wochen, in der zweiten Instanz zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt, weil er gelegentlich eines sogenannten deutschen Tages in drastischer Form das Stahlhelm-Pfaffentum und die Kriegerrolle der Kirche geißelt hat.

Gegen Künstler, Dichter, Wissenschaftler

Der Fallschlinge des § 166 sind vor allem auch linksstehende Schriftsteller, Künstler, Verleger ausgesetzt. Der Redakteur der satirischen Zeitschrift „**Der Eulenspiegel**“ wird zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er die Tatsache der Mädchenschändung des mariauitischen Erzbischofs Kowalski, wegen der dieser zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, in der entsprechenden satirischen Form bekanntgegeben hat. Aus dem Buch von Friedrich Wendel „**Die Kirche in der Karikatur**“ werden auf Grund des Gotteslästerungsparagraphen Bilder beanstandet, die sogar vor dem Kriege straflos im „**Simplizissimus**“ erschienen sind. Die Bildersammlung des Künstlers Franz Masareel „**Die Kirche**“ wird beschlagnahmt. Das Gedicht des Schriftstellers Kurt Tucholsky „**Der Gesang der englischen Chorknaben**“ führt zur Anklageerhebung, weil die Kirche als Zutreiberin zum Völkermord im vergangenen Kriege dargestellt wird. In ähnlicher Weise ist der große Künstler Grosz in seinen Zeichnungen zum „**Schwejk**“ Gegenstand einer Anklage wegen Gotteslästerung gewesen. Die Aufdeckung der Rolle der Kirche bei der Kriegspropaganda, das soll eben in erster Linie durch den § 166 unterbunden werden.

Aber auch Schauspiele, Komödien, Revuen usw. werden von den Paragraphen des Religionsstrafrechts erfaßt. Erinnerung sei nur an die „**Protagonisten**“ von Kurt Weill, gegen deren Aufführung katholische und protestantische Vereine die Staatsanwaltschaft mobilisiert haben, und das Stück von Hasenclever „**Ehen werden im Himmel geschlossen**“, gegen das Mucker den § 166 in Bewegung gesetzt haben.

Keine Parlamentsimmunität

Selbst in der parlamentarischen Sphäre, wo die Wahrung berechtigter Interessen und eine Immunisierung der Äußerungen vorliegt, greift der Gotteslästerungsparagraph als ausgeprägt politische Waffe ein. Das Gemeinderatsmitglied Karl Haferung in Jocha protestiert in einer Gemeinderatssitzung, daß für die Schule nur 450 Mark, für die Kirche aber 1000 Mark ausgeworfen werden mit der Begründung: „Ich betrachte die Schule als Lehrinstitut, die Kirche aber als Verdummungsanstalt.“ Für diese Kritik im Rahmen des Parlamentarismus erhält der Redner einen Strafbefehl über **acht Wochen Gefängnis (I)** wegen Gotteslästerung (II). Aus ähnlichen Gründen sind die beiden Gemeinderatsmitglieder Keller und Winkelmann wegen Äußerungen innerhalb des Gemeindepalments Porz zu je 100 Mark Geldstrafe nach § 166 im „**Namen des V 'kes**“ vom erweiterten Schöffengericht im heiligen Köln verurteilt worden.

Gegen proletarische Totenehrung

Eine freidenkende Frau, Katharina Schott aus Regensburg, legt auf das Grab eines Angehörigen einen Kranz mit roten Rosen und roten Schleifen nieder und bringt eine Tafel mit der Aufschrift „**Nimmerwiedersehen**“ am Grabe an. Resultat: Strafbefehl über **vier Wochen Gefängnis** mit der Begründung, Kranz und Aufschrift hätten „den christlichen Glauben von der Auferstehung in grober und ungebührlicher Weise verspottet und verhöhnt.“ Ein Beitrag übrigens zu der Frage des neuen § 182 betreffend den Schutz einer Bestattungsfeier, inwieweit auch **eine gemäß der Weltanschauung proletarischer Freidenker vollzogene Bestattung** und die entsprechende Totenehrung strafrechtlich geschützt ist — oder vielmehr im Gegenteil strafrechtlich verfolgt wird.

Schutz der heiligen Therese von Konnersreuth!

Besonders charakteristisch aber sind die Verfolgungen, die wegen angeblicher Beleidigung der bekannten heiligen **Therese von Konnersreuth** erfolgt sind. Die Anklageerhebung und die Verurteilung auf Grund der Religionschutzparagraphen gegenüber einer Privatperson, die den Anspruch erhebt, eine Art Heilige und Gottbegnadete zu sein, zeigt vor allem den Weg, den das neue Religionsstrafrecht zu gehen im Begriff steht. Hier wird nämlich nicht mehr nach dem bisher geltenden Prinzip der Gotteslästerung, sondern bereits nach dem neuen Prinzip der **Glaubenslästerung** Anklage erhoben und verurteilt. Zahlreiche Redakteure sind bereits mit der Begründung bestraft worden, nicht die Therese von Konnersreuth sei als Person beleidigt, sondern die Gefühle der Gläubigen seien verletzt worden dadurch, daß die Wunder der Therese als Irreführung und Betrug bezeichnet wurden.

Wenn das schon die Praxis nach dem Gotteslästerungsparagraphen 166 ist, was wird dann erst die Praxis des weitergehenden neuen Glaubenslästerungsparagraphen 180 sein müssen? Das absurdeste Zeug, sofern es nur von irgend einer Religionsgesellschaft als ihr Glaube oder auch als Einrichtung und Gebrauch reklamiert wird, erhält, wie schon dargestellt, strafrechtlichen Schutz. **Die Religionsgesellschaft mit den meisten Glaubenssätzen und Dogmen, mit den meisten Zeremonien und Kulthandlungen — also vor allem die katholische Kirche — schneidet bei dem § 180 am besten ab.** Eine dem Strafrechtsausschuß vorgelegte amtliche „Zusammenstellung der Einrichtungen und Gebräuche, denen nach der Rechtsprechung der Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches zugebilligt worden ist“, umfaßt auch jetzt schon vor dem Inkrafttreten des § 180 als spezifisch katholisch 21 Glaubenssätze und geheiligte Gegenstände, während die protestantische Kirche ihrer nur elf strafrechtlich geschützt erhält. Man erinnere sich hier, warum der protestantische Professor Thümmel in seinem von uns schon zitierten Buch gegen die Bevorzugung des Katholizismus durch den § 180 protestiert hat. Auch direkt Widersinniges offenbart diese amtliche Zusammenstellung. Es wird z. B. für die katholische Kirche das **Zölibat**, für die protestantische Kirche aber gerade umgekehrt „**die dem evangelischen Geistlichen gestattete Ehe**“ strafrechtlich geschützt.

Wundersucht und Reliquien glauben unantastbar

Da unter den zu schützenden kirchlichen Gebräuchen schon jetzt auch ausdrücklich der **Kultus der Reliquienverehrung** genannt wird, kann man allerhand für die Strafpraxis aus dem neuen § 180 erwarten. Noch im

Jahre 1844 haben die liberalen Professoren Gildemeister und Sybel gegen die Ausstellung des ungenähten heiligen Rockes von Trier — von dem übrigens noch einer in Rom existiert — öffentlich Protest erhoben. Im Jahre 1888 nahm ein Kölner Gymnasialdirektor öffentlich gegen den kirchlicherseits als Geschäft betriebenen Wunderglauben anlässlich der Ausstellung der Windeln Jesu und des Rockes Mariae im Dom zu Aachen Stellung. Im Jahre 1844 und 1888! Aber heute und in Zukunft? Solche glaubens- und gotteslästerliche Kritik ist längst wieder strafbar. Die zahlreichen Verurteilungen im Falle Konnersreuth, wo es sich doch um einen noch schlimmeren Wunderglauben als bei der Reliquienverehrung handelt, beweisen es.

Wer etwa die Tatsache glossiert, daß der heilige Dyonisius als Reliquie gleich in mehreren Exemplaren vorhanden ist, z. B. je ein Kopf in Prag und Bamberg, wer mehrere Schweißtücher der heiligen Veronika an verschiedenen Orten aufzählt, wer feststellt, daß aller Orten so viel Splitter vom Kreuz Christi als Reliquie verehrt werden, daß man aus ihnen in Wirklichkeit zehn Kreuze herstellen könnte, wer den Unsinn der Teufelsbesessenheit und die feierlich von den Priestern der Kirche betriebene Teufelsaustreibung (Exorcismus solemnis) geißelt, der läuft ohne weiteres Gefahr, mit dem § 166 und später auch noch in größerem Ausmaß mit dem § 180 Bekanntschaft zu machen. Welche Gefahr auch der Wissenschaft von dieser Seite droht, liegt auf der Hand.

Nur der proletarische Freidenker bleibt ungeschützt

Es ist bis jetzt möglichst von allen Seiten das Religionsstrafrecht in seiner Praxis aufgezeigt worden, um einen Ueberblick zu geben darüber, wie ungeheuer weitgehend die Strafbarkeit tatsächlich ist und wie tiefgehend sie in Wirklichkeit alle Gebiete des öffentlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen Lebens erfassen kann. Man halte dem entgegen, daß die proletarische Weltanschauung des Marxismus selbstverständlich nicht einmal gegen die unverschämtesten Beschimpfungen der Kirche geschützt ist — und als Waffe im Klassenkampf allerdings auch garnicht geschützt sein will und geschützt sein kann. Wenn wir nachfolgend die Unverschämtheiten eines **katholischen Pfarrers Ogan** aus dem „Oppelner Kurier“ zitieren und feststellen, daß es gegen diese Frechheiten keine gesetzliche Möglichkeit des Vorgehens gibt, so tun wir es nur des Vergleichs und der Gegenüberstellung wegen:

„Freidenker, du bist ein Frechdenker. Du verlangst Gehorsam von deinem Sohn und bist ein Rüpel gegen Gott . . . Frei wie der Mistkäfer, der seine Eier in den Dreck legt . . . Warum bespritzt du wie ein Stinktief deinen Nächsten, der anders denkt als du? . . . Freiheit — Frechheit, freie Liebe — freche Liebe, freie — freche Triebel! Der Mensch ist ja nur ein besseres Tier. Wirklich ein besseres? Je mehr ich solche Menschen kenne, desto mehr liebe ich den deutschen Schäferhund.“

Man stelle sich nur vor, was geschehen würde, wenn ein Freidenker diesen frommen Pfarrer Ogan seiner streng gläubigen Weltanschauung wegen mit einem Hunde vergleichen würde!

Die Praxis des Religionsstrafrechts, von welcher Seite wir auch immer sie betrachten mögen, beweist auf das eindeutigste, daß der Kirche ein **besonderes Vorzugsrecht** gegeben wird, sich ihre Gegner durch staatliche Religionschutzparagraphen vom Leibe zu halten. Das ist ein Vorzugsrecht, das dem Kirchenmonopol auf die **Massenbeeinflussung** in den verschiedensten

Formen und auf den verschiedensten Gebieten parallel läuft. Und eben darin liegt die Tatsache eingeschlossen, daß **Religionschutzparagraphen im Strafrecht ausgeprägte politische Waffen im Klassenkampf** sind.

7. Die Stellungnahme der Parteien

Auch die bisherigen Verhandlungen und Resultate des Strafrechtsausschusses zu den §§ 180—183 bestätigen auf das eindeutigste, daß das Religionsstrafrecht eine politische Waffe ist. Die Argumente der einzelnen Parteivertreter, die grundsätzlich für die Aufrechterhaltung eines Religionsstrafrechts sich einsetzten, gingen mehr oder weniger letzten Endes immer auf die **Grundidee des Staatsinteresses** zurück.

Die Deutschnationalen

Von den **Deutschnationalen** machte sich **Hannemann** zum Sprachrohr nicht nur der evangelischen Kirchen, sondern als Arier bezeichnenderweise auch zum Vertreter der Wünsche des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Wenn diese orthodoxen Juden vollkommen einheitlich mit den anderen positiven Religionsgesellschaften das allerweiteste Religionsstrafrecht und die allerhöchsten Strafen verlangten, u. a. sogar die „religiösen Lehren der Geschichte“ geschützt wissen wollten, so machte sich der Deutschnationale **Hannemann** ohne Bedenken zum Befürworter dieser Forderungen. Er trat gleich den orthodoxen Juden grundsätzlich für die Ausschaltung überhaupt von Geldstrafen und die **Verhängung nur von Freiheitstrafen** ein. Er beantragte die Wiederaufnahme des Begriffs der **Gotteslästerung, die Erhöhung der Höchststrafe auf 3 Jahre** und die **Streichung des Wortes „absichtlich“** in Absatz 2 des § 181, wonach dann auch jemand, der ohne Absicht den Gottesdienst irgendwie stören würde, mit einer Höchststrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden sollte. Wenn auch bei ihm im Hinblick auf die bekannte Stellungnahme der Deutschnationalen zum augenblicklichen Staat der Republik die Staatsgesinnung nicht so scharf bei der Stellungnahme zu den Religionsparagraphen zum Ausdruck kam, so war doch der ganze Unterton der deutschnationalen Ausführungen unverkennbar auf ein höheres **Staatsinteresse** eingestellt.

Die Zentrumspartei

Vom **Zentrum**, das ja in Kulturfragen stets am meisten Verbindungen mit den Deutschnationalen hat, bewegten sich die Ausführungen des Reichskanzlers und Reichsbannerkameraden a. D. **Marx** ungefähr in der gleichen Linie wie bei **Hannemann**. Er verstand es nur besser, bei den Sozialdemokraten um eine Verständigung zu buhlen. Er wies darauf hin, das ja auch das Gesetz von 1921 betreffend die religiöse Kindererziehung „nach streng sachlicher Beratung im Rechtsausschuß ohne Debatte fast einstimmig angenommen“ wurde. Das sei Beweis dafür, daß auch jetzt wieder eine **friedliche Verständigung über den staatlichen Religionsschutz** erfolgen könne, umso mehr, so argumentierte Dr. Marx, als es durchaus im Staatsinteresse liege, den konfessionellen Frieden und wichtige staatsbildende religiöse Volksgefühle zu schützen. Von diesem Standpunkt aus erklärte sich Marx gleich **Hannemann** für die Wiederaufnahme des Begriffes der **Gotteslästerung**, für die Erweiterung des Schutzes auch für jene Einrichtungen

der Kirche, die nur mittelbar mit dem Glauben etwas zu tun haben, wie z. B. die Ordenstracht, begrüßte die uns schon bekannte Fassung „geeignet, das Empfinden zu verletzen“ als für die Religionsgesellschaften besonders günstig und verlangte schließlich wiederum gleich den Deutschnationalen die Streichung des Wörtchens „absichtlich“ in Absatz 2 des § 181. Von der gleichen Partei wies dann noch gegenüber der Sozialdemokratie der Abgeordnete Wegmann auf den Artikel 135 der Reichsverfassung hin, der die Grundlage für den strafrechtlichen Schutz der Religionsgesellschaften bilde. Hätten die Sozialdemokraten mit Recht diesem Artikel seinerzeit in Weimar zugestimmt, so müßten sie jetzt auch dem staatlichen Religionsschutz im neuen Strafgesetzentwurf zustimmen. Eine geschickte Festlegung der Sozialdemokratie auf die Staatsbejahung in der Frage der Religionsdelikte durch das Mittel der Weimarer Verfassung! Die Vertreter der katholischen bayerischen Volkspartei marschierten natürlich in gleicher Linie mit dem Zentrum.

Die Deutsche Volkspartei

Professor Kahl von der Deutschen Volkspartei, Berichterstatter zum Religionsstrafrecht und Vorsitzender des Ausschusses, sprach zwar sehr schön von der Gewissensfreiheit als einem menschlichen Grundrecht, das nicht verletzt werden dürfe, beantwortete dann aber die Frage, ob nicht auch Weltanschauungsvereinigungen neben den direkten Religionsgesellschaften geschützt werden sollten, mit einem glatten Nein, denn, so sagte Professor Kahl, diese wären eben auf einer anderen als religiösen Grundlage aufgebaut und könnten darum den staatlichen Religionsschutz nicht beantragen. Professor Kahl machte sich dann besonders scharf zum Vertreter der Staatsrichtung im Ausschuß. Er sieht überhaupt nur in der staatlich-kirchlichen Einheit die einzig mögliche Form des Verhältnisses von Kirche und Staat und nannte alle Versuche, die Kirche vom Staat zu trennen, als „töricht und läppisch“, sie würden „selbst in Jahrhunderten nicht erfüllt“ werden. Auch Kahl buhlte dann in sehr wirkungsvoller Weise um die religionsstrafrechtliche Staatsgesinnung der Sozialdemokratie, indem er mit folgenden Worten den Sozialdemokraten seine Anerkennung für die in der Weimarer Verfassung niedergelegte Staatsbejahung in Religionsfragen aussprach:

„Ich denke mit Dankbarkeit dann zurück, wie in Weimar auch Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei in vielstündigen Aussprachen über die Frage der Trennung von Kirche und Staat die historische Gebundenheit dieser Probleme und speziell die Unmöglichkeit unvermittelter Einführung der Trennung von Staat und Kirche erkannt haben, so daß mit sozialdemokratischer Hilfe nicht die Trennung, sondern der Artikel 137 zum Durchbruch gekommen ist.“

Kahl trat schließlich für alle Paragraphen des Regierungsentwurfes ein mit der kleinen Aenderung, daß er zu § 180 die Fassung wünschte, daß nur das „in gemeiner Absicht“ unternommene Delikt strafbar sein solle.

Die Demokraten

Auch der Demokrat Ehlermann erklärte sich ausdrücklich für den „staatlichen Schutz für das immaterielle Rechtsgut des religiösen Empfindens“, war also grundsätzlich für die Aufrechterhaltung des entscheidenden Paragraphen 180 wie auch der übrigen Paragraphen. Er wünschte nur gewisse Garantien, daß „künstlerische, literarische und sonstige öffentliche Äußerungen, die

nicht aus einer gemeinen Gesinnung entspringen“, möglichst vom § 180 verschont bleiben. Konkrete Anträge nach dieser Richtung stellte er jedoch nicht, sondern formulierte nur den einen Antrag, daß eine Strafverfolgung nach § 180 nur auf Verlangen eines Vertreters einer Religionsgesellschaft erfolgen soll. Ein Antrag, der, wenn er angenommen worden wäre, selbstverständlich nur dazu geführt hätte, daß die Religionsgesellschaften umso besser den § 180 als politische Waffe gegen ihre Gegner hätten ausnutzen können. Er stellte sich schließlich auf den Standpunkt Kahls und wünschte eine Strafverfolgung nur bei dem Vorliegen einer gemeinen Absicht und einer rohen Form der Religionsbeschimpfung.

Die Sozialdemokraten

Für die Sozialdemokraten vertraten die Abgeordneten Marum und Landsberg den Parteistandpunkt. Durch die praktische Parteipolitik längst auf die Staatsbejahung festgelegt, aber theoretisch noch etwas beschwert von der alten sozialdemokratischen Auffassung des Erfurter Programms vom Jahre 1891, nach dem mit der Forderung der Trennung von Kirche und Staat selbstverständlich erst recht die Forderung der Ablehnung jedes staatlichen Schutzes der Religionen erfolgen muß, waren die Reden dieser beiden Abgeordneten wahre Eiertänze um das Religionsstrafrecht herum. Den entgültigen Uebertritt zu der bürgerlichen Auffassung vom Staatsinteresse am Religionsschutz vollzogen sie schließlich dadurch, daß sie die Religion an sich vollkommen loslösten von allen Klasseninteressen und zu einer bloßen, wie es Marum sagte, „Herzensangelegenheit“ machten. Von diesem klassenlosen Standpunkt aus war dann der Schritt zur Anerkennung des staatlichen Religionsstrafrechts nur noch eine Kleinigkeit. Marum wandte sich u. a. mit Nachdruck „gegen die Auffassung, als wenn in der Trennung von Staat und Kirche etwa eine Minderbewertung der religiösen Dinge zum Ausdruck komme“. Er meinte, „es sei nicht zu bestreiten, daß die Kirche eine außerordentliche Bedeutung im Staatsleben habe“. Landsberg ergänzte die Ausführungen Marums dadurch, daß er erklärte, daß die Sozialdemokratie nicht religionsfeindlich sei. Das erkenne man schon aus der Tatsache, daß viele protestantische Geistliche Mitglieder der SPD wären. Landsberg erinnerte an das Bibelwort „Segnet, die euch fluchen“ und wünschte seine Anwendung im Religionsstrafrecht insofern, als man auch „gegenüber der heftigsten Verletzung der eigenen Person und dessen, was einem heilig ist, niemals vergessen soll, daß der andere, der einen kränkt, auch das Ebenbild Gottes (!) ist.“ Der schönen langen Rede kurzer Sinn war schließlich der, daß die sozialdemokratischen Vertreter erklärten, sie würden zunächst zwar für die Streichung des § 180 — nicht des § 181! — stimmen. Da aber keine Aussicht vorhanden sei, daß die Streichung beschlossen würde, hätten sie sich entschlossen, bei der Gestaltung des § 180 positiv mitzuwirken. Sie drückten diese ihre positive Stellungnahme dadurch aus, daß sie entsprechend den Anregungen des Prof. Kahl und des Demokraten Ehlermann einen Antrag zu § 180 einbrachten, nach dem die in gemeiner Absicht erfolgte Beschimpfung einer Religionsgesellschaft mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden sollte. Daneben legten die Sozialdemokraten nur noch zu § 181 den Antrag vor, den 3. Abschnitt dieser Paragraphen, der dem Gottesdienst einzelne gottesdienstlichen Handlungen gleichstellt, zu streichen. Mit dem übrigen sachlichen Inhalt dieses Paragraphen — wir haben schon geschildert, wie gerade er eine ausgeprägte Waffe gegen die proletarische Bewegung sein wird — und mit der Strafandrohung dieses Paragraphen bis zu 2 Jahren Gefängnis waren die Sozialdemokraten sonst also einverstanden.

Die Kommunisten

Gegenüber der einheitlichen und grundsätzlichen Auffassung von den Deutschnationalen bis zu den Sozialdemokraten, dem Staat das Recht eines strafrechtlichen Religionschutzes zu geben, formulierten die Kommunisten einen neuen § 180, wonach bestraft werden soll, wer einen anderen wegen seiner freidenkerischen Weltanschauung oder Betätigung in gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verruf erklärt oder ihm oder seinen Angehörigen einen Nachteil zufügt. Dieser vorgeschlagene Paragraph sollte nicht etwa die Weltanschauung der Freidenker an sich schützen, sondern eben nur die gesellschaftliche Benachteiligung und Schädigung, die ja gegenüber Freidenkern im öffentlich-politischen und im Geschäftsleben besonders in streng katholischen Gegenden allgemein üblich ist. Dieser neue Paragraph sollte ferner die Klassenrolle des § 180 des Regierungsentwurfes umso schärfer heraustreten lassen. Nach Ablehnung dieses Paragraphen stimmten die Kommunisten selbstverständlich für die grundsätzliche Aufhebung überhaupt jedes Religionschutzparagraphen, d. h. also gegen den ganzen § 180 in der Regierungsvorlage. Ein neuer von kommunistischer Seite eingebrachter § 180a forderte die Bestrafung desjenigen als gewerbmäßigen Betrüger (§ 344), der religiösen oder sonstigen Aberglauben erregt oder ausnutzt. Gegenüber dem § 181 beantragten die kommunistischen Vertreter die Streichung. Zu § 182 wurde von dieser Seite die Anfügung eines Absatz 3 beantragt: „Ebenso wird bestraft, wer eine der freidenkerischen Weltanschauung des Verstorbenen entsprechende Bestattungsfeier stört oder verhindert“. (Vergleiche Fall Katharina Schott aus Regensburg!) Wegen des Vorliegens von Ausnahmestimmungen gegen die Feuerbestattung, über die wir schon eingehend gesprochen haben, wurde von kommunistischer Seite eine EntschlieÙung zu den §§ 182 und 183 eingebracht, wonach die Reichsregierung beauftragt wird, einen Gesetzentwurf zur reichsgesetzlichen Regelung der Feuerbestattung auf der Grundlage völliger Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung vorzulegen, um überhaupt den beiden Paragraphen über die Störung einer Bestattungsfeier und die Störung der Totenruhe (§§ 182 und 183) praktische Geltung zu verschaffen. Schließlich lagen kommunistische EntschlieÙungen vor, die die Reichsregierung aufforderten, eine Liste der im Reich bestehenden Religionsgesellschaften aufzustellen, die nach § 180 des Entwurfes als geschützt angesehen werden sollten, und eine amtliche Darstellung der Glaubenslehren und der Einrichtungen und Gebräuche von Religionsgesellschaften, die auf Grund desselben Paragraphen strafrechtlichen Schutz genießen würden. Gegenüber dem sozialdemokratischen Änderungsantrag auf die Einfügung der „gemeinen Absicht“ lautete ein kommunistischer Ergänzungsantrag, daß eine gemeine Absicht niemals bei der Verbreitung der Ideen proletarischen Freidenkertums vorliegen kann.

Die ersten Abstimmungen

Bei den Abstimmungen wurden alle kommunistischen Anträge abgelehnt. Die Sozialdemokraten stimmten zusammen mit den bürgerlichen Vertretern auch gegen die EntschlieÙung in der Frage der Feuerbestattung und zwar mit dem Argument, diese gehöre in den Strafrechtsausschuß überhaupt nicht hinein, sondern ein solcher Antrag müÙte anläÙlich des Etats des Innenministeriums im Hauptausschuß vertreten werden. Es ist aber bezeichnend, daß auch im Hauptausschuß der gleiche kommunistische Antrag von den Sozialdemokraten geschlossen mit den übrigen Parteien abgelehnt worden ist. Auch der kommunistische Änderungsantrag, daß eine gemeine Absicht bei der Verbreitung der Weltanschauung des proletarischen Frei-

denkertums nicht vorliegen kann, fand den heftigsten Widerstand der Sozialdemokraten, die behaupteten, daß das ja ganz selbstverständlich sei. Sie lieÙen also ganz bewußt außer Acht, daß ja Bestrafungen wegen Gotteslästerung zu 90 Prozent nur proletarische Freidenker und Anhänger der marxistischen Weltanschauung treffen, und daß jeder Richter auch in Zukunft aus seiner Klasseneinstellung und seinem Religionsbekenntnis her sich durch das Wörtchen „in gemeiner Absicht“ nicht hindern lassen wird, bei proletarischen Freidenkern ohne weiteres diese gemeine Absicht als vorliegend zu erachten.

Angenommen wurden dann die §§ 181, 182 und 183 in der Regierungsvorlage. Für den § 181 mit Ausnahme des 3. Absatzes gaben auch die Sozialdemokraten ihre Stimme, während die Kommunisten natürlich wie gegen § 180 so auch grundsätzlich gegen § 181 stimmten. Bei dem § 180 erhielt keiner der vorliegenden Anträge eine Mehrheit, auch nicht der sozialdemokratische Antrag mit dem Begriff der gemeinen Absicht, gegen den auch die Kommunisten stimmten. Gerade dadurch, also durch die grundsätzliche Abstimmung der Kommunisten, auf keinen Fall dem Staat das Recht des Religionschutzes zu gewähren, entstand in Bezug auf den § 180 eine Lücke, denn auch bei der positiven Abstimmung zum § 180 in der Regierungsvorlage fand er keine Mehrheit.

Die vorläufige Lücke zu § 180 ist allerdings nur theoretischer Natur, denn es liegt auf der Hand, daß bei den folgenden Lesungen auf der Basis der Staatsbejahung in der Frage des Religionsstrafrechts, die alle Parteien mit Ausnahme der Kommunisten umfaßt, bestimmt ein Kompromiß zu § 180 gegen die Stimmen allein der Kommunisten gefunden wird.

8. Der proletarische Standpunkt

Wenn die kommunistischen Anträge dem Staat das Recht zur Bestrafung von Religionsvergehen grundsätzlich verweigert haben, so lag natürlich diesem Vorgehen nicht der Gedanke zugrunde, Schimpffreiheit in religiösen Dingen zu erhalten, wie von gegnerischer Seite behauptet wird. Schon deswegen spielte dieser Gedanke überhaupt keine Rolle, weil sich der proletarische, von der Weltanschauung des historischen Materialismus beflügelte Kampf gegen Religion und Kirche überhaupt nicht auf der Linie irgendwelcher Dogmen, Glaubenssätze und innerkirchlichen Einrichtungen und Gebräuche bewegt, sondern aufklärend und beweisführend an die sozialen Wurzeln aller Religion und jeder Kirche greift. Die soziale Bedingtheit der Religion aus den Klassengegensätzen im dualistischen Sinne der Widerspiegelung der irdischen Verhältnisse in einen vorgestellten Himmel hinein, die Organisationsverhältnisse der Kirche als jeweilige Wiederholung der ökonomischen Struktur der jeweiligen Gesellschaft, die Verquickung damit jeder Religion und jeder Kirche mit der jeweiligen Klassenherrschaft, damit die Heiligsprechung und die Verteidigung dieser Klassenherrschaft gegen die revolutionäre Klasse, heute das Proletariat, mit religiösen Argumenten — das ist im wesentlichen Inhalt der marxistischen Kritik an der Religion und an der Kirche.

Diese Kritik wird in erster Linie die Zusammenhänge des Elends, der Wohnungsnot, des Steuerraubs, des Zollwuchers, der §§ 218/19, der Klassenjustiz, der Kinderspeisung, der Erwerbslosenfrage, der Kriegerrüstungen, kurzum der ganzen kapitalistischen Zustände mit der Kirche aufzeigen und konkret beweisen, wie die Kirche in Verteidigung des kapitalistischen Systems,

dessen Teil sie selbst ist, stets als reaktionäre Institution gegen das Proletariat wirkt. Jeder einseitige Streit um Dogmen, jedes einseitige Gezänk konfessioneller Natur, jeder einseitige Disput in der von der Wirklichkeit losgelösten Sphäre des bloßen Glaubens kann diese soziale Kritik des Religiösen nur verwässern und so unwirksam machen.

Nicht Schimpffreiheit, sondern proletarischer Klassenkampf

Besonders gegenüber gläubigen Proletariern lehnt die proletarische Anschauung jeden Streit auf nur religiösem Gebiet und erst recht jede Schimpffreiheit in religiösen Dingen entschieden ab. Der proletarischen Auffassung kommt es darauf an, auch die gläubigen Proletarier zunächst in eine einheitliche Klassenfront des unmittelbaren Kampfes hineinzubringen. Das aber geschieht nicht durch Verletzung religiöser Gefühle und der damit verbundenen Erweckung des religiösen Fanatismus. Weil die marxistische Lehre sehr gut auch die sozialen Ursachen und die soziale Bedingtheit der Religiosität vieler Proletarier kennt, deswegen weiß sie auch, daß ihr am besten zu Leibe gerückt werden kann durch gemeinsame praktische Kämpfe aller Proletarier ohne Rücksicht auf die Religion gegen den Kapitalismus.

Aber gerade gegen die Anwendung dieser marxistischen Methode, an die sozialen Wurzeln der Religion zu fassen, wird das Religionsstrafrecht geschmiedet. Die Kirche wird sich nicht so sehr beschimpft fühlen, wenn ihre Glaubenssätze allgemein abgeleugnet werden, sondern sie wird sich vor allen Dingen für beschimpft erklären, wenn man vom proletarischen Standpunkt ihre kapitalistische Rolle — sagen wir beispielsweise in einem blutigen Kriege — in rücksichtsloser Weise entlarvt. In diesem Sinne ist das Religionsstrafrecht heute bei den aufs höchste gesteigerten Klassengegensätzen nur die Schlinge, die gegen Marxisten, gegen proletarische Freidenker, geknüpft wird. Es wäre ebenso falsch wie unwürdig gewesen, wenn proletarische Vertreter, wie es die Kommunisten sind, sich durch positive Mitarbeit am Religionsstrafrecht an dem Knüpfen dieser Schlinge, an der sie selbst hängen sollen, im Strafrechtsausschuß beteiligt hätten. Diese klassensolidarische Stellungnahme gegenüber den noch kirchlich gesinnten Proletariern ist als eine Einheitsfront von unten etwas grundsätzlich anderes als die Koalitionspolitik der SPD mit den Zentrumsspitzen.

Die Zukunft des Religionsstrafrechts

Die positive proletarische Stellungnahme kann nur die sein: jede Bevorzugung, jede Sonderstellung und jedes Vorrecht für die Religion, besonders aber jedes strafrechtliche Privileg für die Kirche grundsätzlich abzulehnen. Nicht strafrechtlicher Religionsschutz gegen proletarische Weltanschauung, sondern völliges Ausschalten bestimmter Weltanschauungsrichtungen in den staatlichen Gesetzen, d. h. positiv ausgedrückt, auch restlose Freiheit der atheistischen Propaganda, das ist die proletarische Forderung an den Staat!

So beläßt denn auch das Sowjetrecht, ohne auch nur das geringste zu enthalten, was einem Gotteslästerungs- oder Glaubenslästerungs-Paragraphen in den kapitalistischen Ländern ähneln würde, und ohne natürlich besondere Rechte oder gar irgendwelche finanziellen Zuwendungen an Religionsgesellschaften gelten zu lassen, diesen dennoch die Freiheit der Religionsübung an sich. Nur der wird von der ganzen Strenge des proletarischen Sowjetrechts getroffen, der etwa in bewußter politischer Absicht religiöse

Gefühle zu konkreten konterrevolutionären Aktionen mobil zu machen versucht.

Das siegreiche Proletariat wird zwar Kirche und Staat, Kirche und Schule trennen und damit auch grundsätzlich überhaupt jede Art von Religionsstrafrecht beseitigen, aber es wird nicht etwa durch ein Dekret die Religion für abgeschafft erklären. Denn die Religion wird nicht abgeschafft, so sehr auch eine nicht mehr von Strafgesetzen bedrohte atheistische Propaganda im einzelnen Erfolge erringen mag, sondern der Religion wird erst grundsätzlich und endgültig der soziale Nährboden entzogen durch den Abbau der Klassengegensätze und den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft. In diesem dialektischen und historischen Sinne ist die proletarische Gesinnung antireligiös, eine Gesinnung, die natürlich zu dem allerschärfsten Kampf gegen jedes Religionsstrafrecht führt.

Das historische Wissen von der Notwendigkeit des Sozialismus sagt uns, daß mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung überhaupt auch die Tage eines Religionsstrafrechts gezählt sind. Vergessen wir nicht, daß es erst 150 Jahre her sind, seit die letzte Hexe verbrannt worden ist! Wie die siegreiche bürgerliche Klasse dem feudalen Religionsstrafrecht vom Niveau der Hexenverbrennung ein Ende bereitet hat unter der Parole der Toleranz, so wird das siegreiche Proletariat in seiner antireligiösen Einstellung endgültig mit jedem Religionsstrafrecht, diesen letzten Resten des mittelalterlichen Feudalismus, aufräumen.

Anhang

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Religionsstrafrechts

Zur leichteren Orientierung sei zum Schluß das zur Zeit noch geltende Religionsstrafrecht von 1871 (links) und der neue Entwurf eines Religionsstrafrechts (rechts) nebeneinandergestellt:

11. Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166.

Gotteslästerung.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167.

Störung des Gottesdienstes.

Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168.

Störung der Totenruhe.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer

10. Abschnitt.

Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe.

§ 180.

Beschimpfung einer Religionsgesellschaft.

Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 181.

Störung des Gottesdienstes.

Wer den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf andere Weise stört oder an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.

Dem Gottesdienst stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.

§ 182.

Störung einer Bestattungsfeier.

Wer eine Bestattungsfeier mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu

unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich eine Bestattungsfeier durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf andere Weise stört.

§ 183.

Störung der Totenruhe.

Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Lest das

TRIBUNAL

*das illustrierte Justizorgan der Roten
Hilfe Deutschlands!*

NEUERSCHEINUNGEN

DER VERLAGE

DIE EISERNE FERSE DES ENGLISCHEN
IMPERIALISMUS IN INDIEN

DIE NEGER IN DEN VEREINIGTEN
STAATEN DER USA

DER III. REICHSKONGRESS DER RHD

KAMPF GEGEN DEN NEUEN
STRAFGESETZ-ENTWURF

DAS NEUE REPUBLIK-SCHUTZGESETZ

*Weitere Broschüren und Bücher
folgen in der Serie*

JURISTISCHE VOLKSSCHRIFTEN

.....
Druck: „Peuvag“, Papier-Erzeugungs- und Verwertungs-AG.
Druckereifiliale Chemnitz
.....

uristische Volksschriften



Wie verteidigt
sich der
Proletarier?

Zum Strafgesetzentwurf mit der geplanten vollständigen Entrechtung der Werktätigen, Schutz der Ausbeutung zur Steigerung des Privatkapitals erscheint eine Serie Broschüren, die in proletarischer Offenheit diese drohende Gefahr für die Werktätigen aufzeigen. Als grundlegende Broschüre zu allen juristischen Fragen erschien in dritter Neuauflage von Felix Halle verbessert mit den neuesten Kommentaren:

Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwalt und Gericht?

Preis 50 Pfennige

Der Preis ist absichtlich herabgesetzt, um auch dem Aermsten die Möglichkeit der Anschaffung zu gewähren. Viele kostbare Zeit geht bei Zusammenstoßen mit der Justiz verloren, wenn sich der Arbeiter nicht zu helfen weiß. Darum muß in jeder Proletarierfamilie wenigstens ein Exemplar: „Wie verteidigt sich der Proletarier?“ vorhanden sein.

Eine der wichtigsten Fragen: „ARBEITSKRAFT UND STRAFRECHT“ behandelt die Broschüre:



In der Knochenmühle zermalmt

Preis 20 Pfennige

Der tägliche Kampf der Werktätigen um Lohn und Brot, mit seinen Gefahren für Leben und Gesundheit, bei rationalisiertem Fabriktempo zur restlosen Ausbeutung und der Auswirkung für das Proletariat, der fragliche Schutz des Strafrechts, wird in dieser Broschüre schonungslos aufgedeckt. G. Schumann, Mitglied der Strafrechtskommission des Reichstags, hat durch Zusammentragen reichhaltigen Materials zur politischen Auswertung für das Proletariat eine gute Waffe zum Kampf gegen den Strafgesetzentwurf geschaffen, die jeder klassenbewußte Arbeiter haben muß.

Kennst Du die Leiden der politischen Gefangenen? Ihre Seelenqualen, hervorgerufen durch die Sexualnot? Dann lies:

Eros im Zuchthaus

von Karl Plättner. Preis kartoniert 4.50 M., gebunden 6 M. Bald vergriffen!



Alle juristischen Volksschriften sind zu beziehen vom

Mopr-Verlag, Berlin NW 7

Dorotheenstraße 77-78 — Telefon: Merkur 6315